



## Satzung

### der Gemeinde Gangelt vom 10.10.2018 über die 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S.966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV.NRW. 2017, S. 567), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S. 666), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 28.09.2016, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstaben a ) bis e ) erhalten folgende Fassung:

#### § 3 A Gebührensätze

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter  | 61,45 €/Jahr,  |
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer   | 329,99 €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 l und 120 l Restmüllbehälter jeweils | 59,73 €/Jahr,  |
| d) Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall  | 0,21 €,        |
| e) Gewichtsgebühr für 1 kg Bioabfall   | 0,16 €.        |

#### Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 10.10.2018  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

## Satzung

### der Gemeinde Gangelt vom 10.10.2018 über die 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt vom 18. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (SGV.NRW.2061), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 9. Oktober 2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Dezember 1986 in der Fassung der 8. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3)

in Reinigungsklasse W 1 0,19 € und  
in Reinigungsklasse W 2 0,09 €.“

#### Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 10.10.2018  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

#### Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes  
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

#### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



## Öffentliche Bekanntmachung

### Die nachfolgend genannte und durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 09. Oktober 2018 durchgeführte Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bebauungsplan Nr. 67, Gangelt Nord V

„Im Hatskestal“, Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstücke 81, 118, 165, 298, 299  
„Im Grootfeld“, Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstück 297, teilweise  
„Wasserfeld“, Gemarkung Gangelt Flur 4, Flurstück 297, teilweise (Abzweigung nach norden verlaufend zwischen den Flurstücken 275 und 296)

Gangelt, den 10.10.2018  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2018

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Gangelt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 09. Oktober 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

1. Aus Anlass des Aktionstags des Aktionskreises Handel, Handwerk und Gewerbe, Birgden e.V. dürfen im Ortsteil Birgden die nachfolgend genannten Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11. November 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- Textilien Grosswardt, Kreuzstr. 11 – 13, 52538 Gangelt
- Malerbetrieb Georg Pelzer, Kreuzstr. 2, 52538 Gangelt
- REWE Heinz Schmitz, Bahnhofstr. 7, 52538 Gangelt
- Buchhandlung Mesche, Bahnhofstr. 33, 52538 Gangelt
- HD-Reisen, Hofenweg 9, 52538 Gangelt
- Schlafsysteme Theunissen, Geilenkirchener Str. 31, 52538 Gangelt
- GES Services, Fasanenstr. 30, 52538 Gangelt

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss

vom 09. Oktober 2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

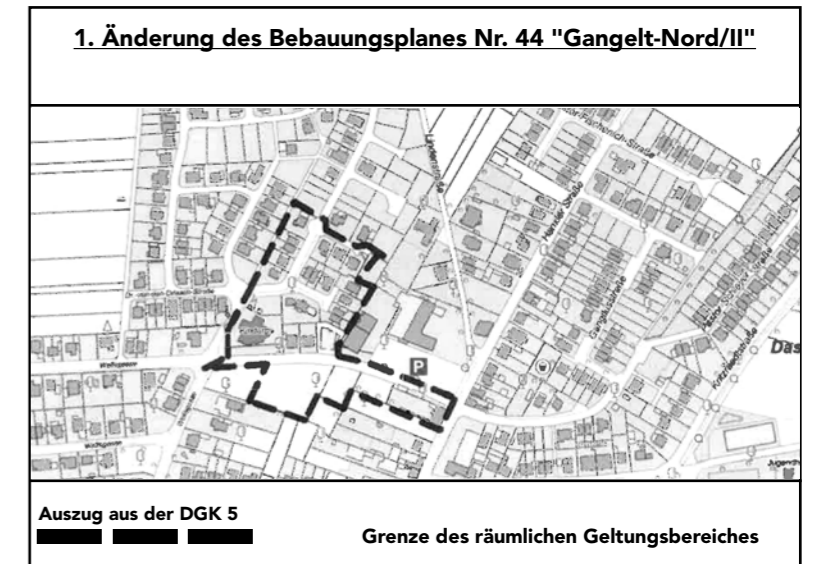
Gangelt, den 10. Oktober 2018  
Gemeinde Gangelt  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr





zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Rechtskräftige Bauleitpläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung.**

#### Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung.**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.10.2018  
Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ in Birgden im Parallelverfahren;**

**Hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**  
**2. Auslegungsbeschluss für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

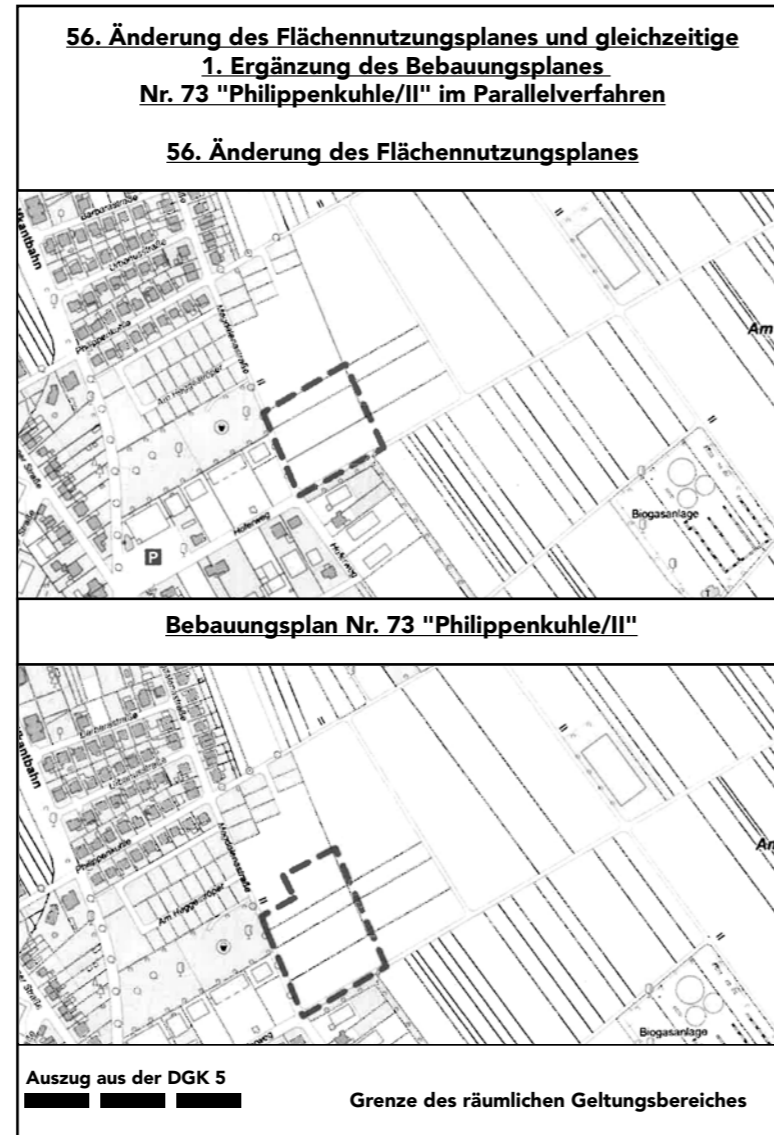
#### Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Zu 2.:

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus den nachstehenden Kartenausügen.



Die Entwürfe der 56. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.) liegen vom

**19.11.2018 bis einschließlich 19.12.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Kompensationsraum K 02 „Nieder-rheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ abgegolten.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

#### **Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung:**

- **Schutzgut Mensch**  
Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungswert
- **Schutzgut Landschaftsbild**  
Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**  
Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)
- **Schutzgut Boden**  
Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung,
- **Schutzgut Wasser**  
Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers
- **Schutzgüter Luft und Klima**  
Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**  
Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

#### **Im Rahmen des Umweltberichtes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes:**

- **Schutzgut Mensch**  
Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungswert
- **Schutzgut Landschaftsbild**  
Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**  
Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)
- **Schutzgut Boden**  
Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung, Flächenversiegelung
- **Schutzgut Wasser**  
Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers
- **Schutzgüter Luft und Klima**  
Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**  
Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

**Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.**

#### **Die 56. Flächennutzungsplanänderung betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.08.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 31.08.2018: Umgang mit Bodendenkmälern

#### **Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.08.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 31.08.2018: Umgang mit Bodendenkmälern

#### **Darüber hinaus liegen noch folgende Gutachten vor:**

Lärmgutachten/Schalltechnische Untersuchung (M. Mück, Herzogenrath) zu den Lärmemissions- und immissionen im Rahmen der geplanten Kindertageseinrichtung.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung.**

#### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, **Fortsetzung nächste Seite**



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.10.2018  
Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ in Stahe im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

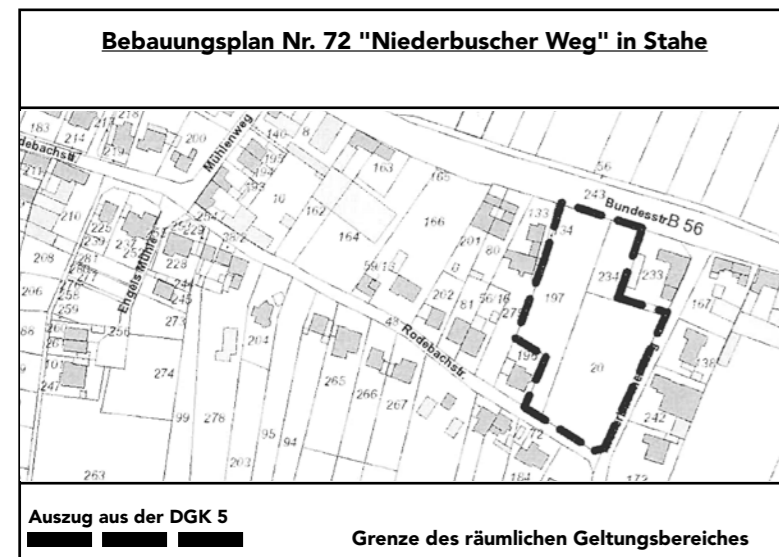
**Hier: Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.72 „Niederbuscher Weg“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 8.1, sodass die Mindesthöhe der innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ zu errichtenden Lärmschutzmaßnahme von ehemals 2,7 m auf nunmehr 2,0 m reduziert wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**19.11.2018 bis einschließlich 19.12.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 09.10.2018  
Tholen  
Bürgermeister



[westzipfelregion.de](http://westzipfelregion.de)



**Quartiersbeirat gesucht!**

# Gangelt mitgestalten!

Bürgerversammlung am  
**Do, 15.11.2018, 19:00 Uhr im Rathaus Gangelt**

Alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Gangelt sind herzlich eingeladen!

Wir informieren Sie über das Interkommunale Entwicklungskonzept für unseren Ortsteil Gangelt:

- Aktueller Stand der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen
- Verfügungsfonds – finanzielle Zuschüsse für Ihr privates Engagement
- Quartiersbüro – die neue Anlaufstelle für Ihre Fragen und Anliegen
- **Wahl des Quartiersbeirats: Wir suchen engagierte Gangelter Bürgerinnen und Bürger!**

Ihr Bernhard Tholen  
Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Ihr Gerd Schütz  
Ortsvorsteher von Gangelt



**Zukunft gemeinsam gestalten!**  
Interkommunales Entwicklungskonzept  
Gangelt • Heinsberg • Selfkant • Waldfeucht





## Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Gangelt als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt.

Widerspruch kann in folgenden Fällen erhoben werden:

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 36 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 58c Absatz 1 Soldatengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person (§ 42 Absatz 3 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG).

Gangelt, 01.11.2018  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister

gez. Tholen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2019 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 2. November 2018 während des Beratungsverfahrens vom 3. November 2018 bis 11. Dezember 2018 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags – freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,  
zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom \_\_. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 23.243.700 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 26.064.200 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.010.700 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.914.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.170.100 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.712.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 100.000 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 325.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.820.500 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.181.600 EUR festgesetzt.

### § 6

Für das Haushaltsjahr 2019 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 416 v.H.

### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.



### § 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

### § 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 12. November 2018 bis einschließlich 26. November 2018 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 5. November 2018

Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Dahlmanns

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2018 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S. 966), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass - der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der

Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt, - der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht, - die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und - der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 117.648.769,56 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.713.406,56 € wird der Ausgleichrücklage zugeführt.

### Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2017 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 zugrunde.

### Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktivseite		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>102.129.597,61</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.029,81
1.2	Sachanlagen	94.833.510,52
1.3	Finanzanlagen	7.278.057,08
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>15.327.446,31</b>
2.1	Vorräte	128.767,76
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	641.360,24
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4	Liquide Mittel	14.557.318,31
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>191.725,84</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>117.648.769,56</b>

Passivseite		
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>56.707.394,63</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	46.827.788,61
1.3	Ausgleichsrücklage	8.166.199,46
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.713.406,56
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>50.703.419,60</b>
2.1	für Zuwendungen	40.020.877,09
2.2	für Beiträge	6.767.243,16
2.3	für den Gebührenaussgleich	648.385,77
2.4	Sonstige Sonderposten	3.266.913,58
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>6.902.476,85</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	6.249.101,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	23.000,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	630.375,85
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.551.822,36</b>
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	483.913,75
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	35.082,71
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	152.875,45
4.8	Erhaltene Anzahlungen	879.950,45
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.783.656,12</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>117.648.769,56</b>

### Ergebnisrechnung 2017

	Steuern und ähnliche Abgaben	13.225.726,83
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.273.788,69
+	Sonstige Transfererträge	10.305,07
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.500.711,27
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	570.083,17
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.117.562,77
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.108.311,84
+	Aktivierete Eigenleistungen	29.436,59
+	Bestandsveränderungen	4,00
=	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>24.835.930,23</b>
-	Personalaufwendungen	3.674.211,87
-	Versorgungsaufwendungen	577.872,52
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.004.252,48
-	Bilanzielle Abschreibungen	2.814.597,00
-	Transferaufwendungen	10.876.653,71
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.450.160,52
=	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>23.397.748,10</b>
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.438.182,13</b>

Fortsetzung nächste Seite



+	Finanzerträge	275.224,43
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>275.224,43</b>
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.713.406,56</b>
+	Außerordentliche Erträge	0,00
-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
=	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.713.406,56</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>		
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	53.028,69
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.082,02
	Verrechnungssaldo	<b>49.946,67</b>

## Finanzrechnung 2017

	Steuern und ähnliche Abgaben	13.194.518,76
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.706.304,59
+	Sonstige Transfereinzahlungen	10.419,07
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.359.142,99
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	893.019,93
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.969.128,42
+	Sonstige Einzahlungen	717.640,18
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	275.224,43
=	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.125.398,37</b>
-	Personalauszahlungen	3.410.801,64
-	Versorgungsauszahlungen	510.701,79
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.866.135,69
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	9.775,00
-	Transferauszahlungen	10.776.543,22
-	Sonstige Auszahlungen	1.253.008,13
=	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.826.965,47</b>
=	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.298.432,90</b>
+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	976.931,63
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	36.530,00
+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	130.925,86
+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
=	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.144.387,49</b>
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	114.204,26
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.070.674,92
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	754.368,13
-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
=	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.939.247,31</b>
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-794.859,82</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>2.503.573,08</b>
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00
=	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>2.503.573,08</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.098.485,03
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-44.739,80
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>14.557.318,31</b>

## Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 16. Oktober 2018  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez.: Tholen

## Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas Gemeinde Gangelt gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

### 1. Verfahren

Unter dem 16.01.2017 machte die Gemeinde Gangelt das Auslaufen des

Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Gemeinde Gangelt im Bundesanzeiger bekannt. Die Gemeinde Gangelt hat zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die leitungsgebundene Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas (Gaskonzessionsvergabe) ein Verfahren gemäß § 46 EnWG durchgeführt. Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 11.07.2017 die für die Auswahl des künftigen Konzessionärs maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Ansehung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben beschlossen. Die Kriterien und ihre Gewichtung wurden den Bietern um die Gaskonzession mit Schreiben vom 07.08.2017 mitgeteilt.

Die verbindlichen Angebote der Bieter wurden auf der Grundlage der mitgeteilten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung bewertet. Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 10.07.2018 entschieden, den Wegenutzungsvertrag "Gas" beginnend mit dem 01.02.2019 an die NEW Netz GmbH zu vergeben.

Am 13.07.2018 wurden die unterlegenen Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die NEW Netz GmbH informiert.

Der Zuschlag wurde am 17.10.2018 erteilt.

### 2. Maßgebliche Gründe für die Auswahlentscheidung

Die maßgeblichen Gründe für die Auswahlentscheidung der Kommune beruhen auf dem konkreten Angebot des Bieters und der bestmöglichen Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG in der Ausgestaltung, die sie durch die vorerwähnte Wertungsmatrix gefunden haben.

Die NEW Netz GmbH hat im Verfahren ein verbindliches Angebot vorgelegt, welches hinsichtlich der Oberkriterien „Preisgünstigkeit“ und „Verbraucherfreundlichkeit“ den jeweils besten Punktwert im Verhältnis zu den unterlegenen Bietern erzielt hat. Hinsichtlich der Oberkriterien „Effizienz“, „Umweltverträglichkeit“ und „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ erhielt die NEW Netz GmbH jeweils gemeinsam mit einem bzw. zwei weiteren Bietern die Höchstpunktzahl.

Das obsiegende Angebot gewährleistet unter anderem ein fundiertes Störungsmanagement sowie eine 24/7 besetzte Hotline und eine zu den ortsüblichen Öffnungszeiten besetzte Anlaufstelle vor Ort. Es gewährleistet mithin ein hohes Maß an Verbraucherfreundlichkeit. Daneben stand insbesondere auch die Umweltverträglichkeit im Vordergrund. Die NEW Netz GmbH verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, bietet verbindliche Angaben zum Einsatz von Hybrid- und Elektrofahrzeugen sowie umweltfreundliche Materialien im Netzbetrieb und beseitigt Altleitungen auf Wunsch sowie wenn frei zugänglich und gewährt ein attraktives Paket an Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung.

Im Rahmen des Oberkriteriums „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ finden sich insbesondere detaillierte Regelungen zum Gewährleistungsmanagement sowie bezüglich der Qualitätssicherung von Baumaßnahmen durch ein detailliert dargestelltes, effektives Bauzeitenmanagement sowie die Qualitätskontrolle und deren Gewährleistung durch die NEW Netz GmbH.

Darüber hinaus bietet die NEW Netz GmbH verhältnismäßig geringe Netzentgelte, was sich positiv auf den Gaspreis auswirkt.

Durch die Vergabe der Konzession an die NEW Netz GmbH ist eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsbezogene Versorgung der Allgemeinheit im Sinne des § 1 EnWG, die darüber hinaus die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß § 46 Abs. 4 EnWG berücksichtigt, nach dem verbindlichen Inhalt des bezuschlagten Angebots am besten gewährleistet.

Gangelt, den 31. Oktober 2018  
Der Bürgermeister  
Tholen



## Satzung vom 10.10.2018 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 21.03.2018

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
Nr. 1	bis 18.000,00 €	25,00 €
Nr. 2	bis 27.000,00 €	50,00 €
Nr. 3	bis 38.000,00 €	65,00 €
Nr. 4	bis 50.000,00 €	80,00 €
Nr. 5	bis 62.000,00 €	100,00 €
Nr. 6	bis 74.000,00 €	120,00 €
Nr. 7	bis 86.000,00 €	140,00 €
Nr. 8	bis 98.000,00 €	150,00 €
Nr. 9	bis 110.000,00 €	160,00 €
Nr. 10	über 110.000,00 €	185,00 €

### Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 10.10.2018  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

### Abschnitt I

Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 21.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

§ 5  
Höhe der Beiträge

- Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 4 dieser Satzung berechnet sich wie folgt: